

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entschlammung der  
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für  
Grundstücksabwasseranlagen)**

- unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 29.11.2007  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2007 vom 06.12.2007) – Inkrafttreten 01.01.2008-
2. Änderungssatzung vom 11.12.2008  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 6/2009 vom 12.2.2009) – Inkrafttreten 13.2.2009
3. Änderungssatzung vom 03.12.2009  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2009 vom 10.12.2009) – Inkrafttreten 01.01.2010
4. Änderungssatzung vom 20.10.2011  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 46/2011 vom 24.11.2011) – Inkrafttreten 01.01.2012
5. Änderungssatzung vom 12.12.2013  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2013 vom 19.12.2013) – Inkrafttreten 01.01.2014
6. Änderungssatzung vom 10.07.2014  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade 2014 von 2014) – Inkrafttreten 01.01.2015
7. Änderungssatzung vom 14.11.2019  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 48/2019 vom 12.12.2019 – Inkrafttreten 01.01.2020
8. Änderungssatzung vom 17.12.2020  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50/2020 vom 23.12.2020 – Inkrafttreten 01.01.2021
9. Änderungssatzung vom 01.12.2022  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2022 vom 08.12.2022 – Inkrafttreten 01.01.2023
10. Änderungssatzung vom 26.10.2023  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 43/2023 vom 02.11.2023 – Inkrafttreten 01.11.2023

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.3.1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 74), des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.3.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 10) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 374) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 25.11.1999 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Nordkehdingen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen sowie abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Nordkehdingen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie 100% der Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 NKAG decken.

**§ 2**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. *Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des Fäkalschlammes oder des häuslichen Abwassers.*
2. *Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes oder Abwassers aus den Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben 117,00 €.*

*Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, werden für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage die Kosten in Rechnung gestellt.*

*Weitere Zusatzkosten aufgrund der Besonderheit der Anlage oder der Entleerung werden in Rechnung gestellt.*

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

1. *Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.*
2. *Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen neben den neuen Verpflichteten.*
3. *Bei Gemeinschaftskläranlagen wird die Gebühr auf die angeschlossenen Grundstücke nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres verteilt.*

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. *Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.*
2. *Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Bei Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß der jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzung für die Schmutzwasserbeseitigung.*

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und den Beauftragten der Samtgemeinde Nordkehdingen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde Nordkehdingen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde Nordkehdingen schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass im Laufe des Kalenderjahres die Menge des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers um mehr als 50% der Fäkalschlammmenge bzw. Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Samtgemeinde Nordkehdingen unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die bisherige Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 25.11.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.3.1998, tritt mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft.

*Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2000 in Kraft.*

*21729 Freiburg/Elbe, den 25.11.1999*

**SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN**

*Samtgemeindebürgermeister*

*Samtgemeindedirektor*